

FD 2024 - 041 vom 28. Mai 2024 für externe Vernehmlassung

**Gesetz
über die Zuger Pensionskasse
(Pensionskassengesetz, PKG)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 154.21 | **154.31**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [154.31](#), Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 29. August 2013 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn die gesamten Aktiven höher sind als die Summe aus Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Arbeitgeberbeitragsreserven, Vorsorgekapitalien und Rückstellungen sowie Wertschwankungsreserve.

² Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG³⁾, Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind), unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

³ Bis zur Erreichung des Systems der Vollkapitalisierung ist ein Umlagebeitrag zu leisten.

§ 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 7 (neu)

³ Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Jahreslohns. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.

⁴ Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge.

^{4a} Übersteigt der gemäss § 7 Abs. 1 bestimmte versicherte Jahreslohn den 3.5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente, leisten die Arbeitgebenden auf dem darüber liegenden Teil des versicherten Jahreslohns zusätzlich einen Sparbeitrag von 5 Prozent, mindestens aber 150 Franken pro Jahr.

⁷ Der Vorstand kann für Arbeitnehmende zusätzliche wählbare Sparbeitragspläne zulassen, welche von der Beitragsaufteilung gemäss Abs. 4 abweichen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest.

³⁾ SR [831.40](#)

² Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine von § 4 Abs. 4 abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren. Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.

³ Die angeschlossenen Arbeitgebenden können auf die zusätzlichen Beiträge gemäss § 4 Abs. 4a ganz verzichten.

§ 7 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu)

³ Der Koordinationsabzug beträgt 1/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber 7/16 der maximalen AHV-Altersrente.

^{3a} Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse einen davon abweichenden Koordinationsabzug vereinbaren.

⁴ Die Eintrittsschwelle beträgt 3/8 der maximalen AHV-Altersrente.

^{4a} Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse einen davon abweichenden Betrag vereinbaren.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Referenzalter (Überschrift geändert)

¹ Das Referenzalter beträgt 65 Jahre.

§ 9

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt. Die Durchführung der Wahl legt der Vorstand in einem Reglement fest. Dabei erlässt er ein Anforderungsprofil.

⁴ Der Vorstand legt ein Leistungsziel fest, überprüft dieses jährlich und erstattet dem Regierungsrat darüber Bericht. Ergeben sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel, schlägt er Anpassungen der Finanzierung vor.

⁵ Der Regierungsrat genehmigt das vom Vorstand festgelegte Leistungsziel.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er ist verantwortlich für die Gesamtleitung und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen und dieses Gesetzes. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger Pensionskasse und sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen für die finanzielle Stabilität der Zuger Pensionskasse.

² Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*

³ Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden des Kantons Zug sowie mit Institutionen, die wirtschaftlich oder finanziell eng mit dem Kanton Zug verbunden sind und öffentliche Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Gegen Entscheide der Zuger Pensionskasse kann sich die betroffene Person bzw. der betroffene Arbeitgebende innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand wenden. Die Eingabe hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren regelt der Vorstand. Im Übrigen bestimmt sich der Rechtsweg nach den bundesrechtlichen Bestimmungen von Art. 73 und 74 BVG ¹⁾.

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [831.40](#)

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 18

Aufgehoben.

II.

Der Erlass BGS [154.21](#), Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson, im Bereich der Zuger Pensionskasse durch den Vorstand jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom